



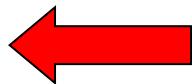
Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M.

WS 2022/23

Gliederung

- A. Grundlagen**
- B. Die Rechtsformen des Verwaltungshandels**
- C. Das Verwaltungsverfahren**
- D. Das Verwaltungsrechtsverhältnis**



- I. Begriff und Arten
- II. Begründung
- III. Die Feststellungsklage (§ 43 VwGO)
- IV. Die schuldrechtsähnlichen Sonderverbindungen
- V. Das öffentlich-rechtliche Anstaltsbenutzungsverhältnis
- VI. Öffentlich-rechtliche Geldleistungspflichten und Abgaben

- E. Der Verwaltungsprozess**
- F. Das Staatshaftungsrecht im Überblick**

Das Verwaltungsrechtsverhältnis

I. Begriff und Arten

Verwaltungsrechtsverhältnis = **konkretes** Rechtsverhältnis geprägt durch die **verwaltungsrechtlichen Beziehungen** zwischen mindestens zwei Rechtssubjekten.

Erscheinungsformen:

- kurzzeitige Verwaltungsrechtsverhältnisse
- Dauerverwaltungsrechtsverhältnisse
 - personenbezogen
 - vermögensbezogen
 - anstalts- / benutzungsbezogen

Das Verwaltungsrechtsverhältnis

II. Begründung

- 1. Durch Rechtssatz** (Beispiel: § 839 BGB/Art. 34 GG)

- 2. Durch Verwaltungsakt** (Beispiel: Beamtenernennung)

- 3. Durch Vertrag** (§§ 54 ff. VwVfG)

- 4. Durch Zusage** (Beispiel: § 38 VwVfG)

III. Die Feststellungsklage

→ Allgemeine Feststellungsklage (§ 43 Abs. 1 Alt. 1 VwGO)

Sonderfälle:

→ Vorbeugende Feststellungsklage

→ Nichtigkeitsfeststellungsklage

Die allgemeine Feststellungsklage, § 43 Abs. 1 Alt. 1 VwGO

→ Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines **Rechtsverhältnisses** (positive und negative Feststellungsklage)

1. Eröffnung des **Verwaltungsrechtswegs**
2. **Statthaftigkeit** der allgemeinen Feststellungsklage
3. **Besonderes Feststellungsinteresse**
4. **Strittig** ist das Erfordernis einer **Klagebefugnis** analog § 42 Abs. 2 VwGO; am besten offenlassen
5. Kein Widerspruchsverfahren
6. Keine Frist (nur Verwirkung)

Die allgemeine Feststellungsklage, § 43 Abs. 1 Alt. 1 VwGO - Statthaftigkeit

- **Konkretes Rechtsverhältnis:** Die öffentlich-rechtlich ausgestaltete Beziehung einer Person zu einer anderen Person oder Sache, welches bestimmt oder zumindest bestimmbar ist.
- Die Feststellungsklage ist grundsätzlich **subsidiär**, § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO

Die allgemeine Feststellungsklage, § 43 Abs. 1 Alt. 1 VwGO - Feststellungsinteresse

- **Subjektive Komponente** („berechtigtes Interesse“) und **zeitliche Komponente** („baldige Feststellung“)
- Das Interesse muss gegenüber dem Beklagten bestehen, es bedarf eines konkreten Klärungsbedarfs

Die vorbeugende Feststellungsklage

- Im Regelfall muss bis zum endgültigen Behördenhandeln **abgewartet** werden, erst dann kann Rechtsschutz ersucht werden
- Wenn aber das Abwarten bis zum Eintritt der Belastung **unzumutbar** ist steht die Möglichkeit der **vorbeugenden Feststellungsklage** zur Verfügung

Vgl. etwa OVG Münster, NVwZ-RR 2018, 54 ff., vorbeugende Feststellungsklage gegen die Speicherpflicht nach einer Vorratsdatenspeicherung.

Die vorbeugende Feststellungsklage

– Abgrenzung zur Unterlassungsklage

- Im Zuge der Subsidiarität ist bei einem bereits feststehenden Rechtsverhältnis kein Raum mehr für die Feststellungsklage; es ist Unterlassungsklage (Leistungsklage) zu erheben
- **Feststellungsinteresse:** Nur gegeben, wenn Rechtsnachteile drohen, die mit einer späteren Anfechtungs- oder Leistungsklage (einschließlich vorläufigen Rechtsschutz) nicht mehr ausgeräumt werden können, oder ein sonst nicht wieder gutzumachender Schaden droht (BVerwG, NVwZ 1986, 35)

Das Verwaltungsrechtsverhältnis

IV. Die schuldrechtsähnlichen Sonderverbindungen

Zum Beispiel:

- **Beamtenverhältnis**
- das öffentlich-rechtliche **Verwahrungsverhältnis**
- die öffentlich-rechtlichen **Anstaltsbenutzungsverhältnisse**

Das Verwaltungsrechtsverhältnis

V. Das öffentlich-rechtliche Anstaltsbenutzungsverhältnis

1. Die öffentliche Anstalt – Begriff

2. Organisationsform

eigene Regie der Trägerkörperschaft oder
selbständige Rechtsperson

3. Wahlrecht in Bezug auf die Benutzungsrechtsform

Das Verwaltungsrechtsverhältnis

VI. Öffentlich-rechtliche Geldleistungspflichten und Abgaben

1. Gebühren

- Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
- Sachliche Grenzen der Gebührenerhebung:
Äquivalenzprinzip und Kostendeckungsprinzip

2. Steuern, vgl. § 3 Abs. 1 AO

3. Beiträge

4. Sonderabgaben